

# NEWSLETTER

## Heutiges Thema

1. Neue Corona-Verordnung ab 18.03.2022

## 1. Neue Corona-Verordnung ab 18.03.2022

Zum 18.03.2022 ist eine neue Corona-Verordnung in Kraft getreten. Diese können Sie unter nachfolgendem link abrufen:

[Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](#)

Der für Sie maßgebliche § 17 ist umfänglich überarbeitet worden. Hier die wichtigsten geltenden Vorgaben kurz zusammengefasst:

Absatz 1:

- Es muss weiterhin ein Hygienekonzept nach Maßgabe des § 5 vorhanden sein. Darin sind auch Regelungen zu Neuaufnahmen, Teilhabe der Bewohner\*innen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Einrichtung und zu Besuchen zu treffen. Besuche dürfen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden und sind auch –nach Zustimmung des Gesundheitsamtes- bei einem Ausbruchsgeschehen zu ermöglichen.

Absatz 2:

- Alle Beschäftigte in Heimen, unterstützenden Wohnformen, Tagespflege und ambulanten Diensten haben ausnahmslos in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mit mindestens Schutzniveau FFP2 zu tragen.

Bitte beachten: Diese Verpflichtung gilt auch ohne den direkten Bewohnerkontakt und Ausnahmen, z.B. nach Impfstatus, sind nicht mehr möglich.

Absatz 3:

- Alle externen Personen (Besucher\*innen, Dienstleister etc.) müssen sich weiterhin anmelden. Auch diese Personen müssen in geschlossenen Räumen mindestens eine FFP2-Maske tragen. Dies gilt auch für Personen, die eine Maßnahme im Rahmen der Gefahrenabwehr durchführen müssen (z. B. Polizei, Feuerwehr), also keine Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3.

Absatz 4:

- Externe müssen weiterhin eine Testung nachweisen oder vor Ort durchführen. Dies gilt nicht für Begleitpersonen von Bewohner\*innen, wenn diese die Einrichtung nur kurz betreten. Gleiches gilt für Personen, die aufgrund eines Notfalleinsatzes die Einrichtung betreten müssen (z. B.: Rettungsdienst, Feuerwehr) oder aber aus anderen Gründen **ohne** Bewohnerkontakt nur kurz die Einrichtung betreten (z. B. Post- oder Lieferdienste).
- Einher geht dies mit Ihrer Verpflichtung, ein Testkonzept vorzuhalten und Testungen für Beschäftigte und Externe, die die Einrichtung betreten möchten, anzubieten.
- Antigen-Tests zur Selbstanwendung ohne Überwachung sind nur für die beschäftigten Personen zulässig, die einen Impf- oder Genesennachweis haben. Die Testung für diesen Personenkreis ist mindestens 2x wöchentlich durchzuführen.
- Geimpftes/genesenes medizinisches externes Personal kann ebenfalls die Testung durch einen unüberwachten Antigen-Test nachweisen.
- Ohne Impfung oder Genesung sind weiterhin tägliche Tests vor Betreten nachzuweisen.

Absatz 5:

- Sie sind verpflichtet, alle die Einhaltung der Vorgaben aus den Absätzen 2 bis 4 täglich zu überwachen und zu dokumentieren. Die notwendigen Daten sind nach 6 Monaten zu löschen.

**Bleiben Sie gesund.**

**Ihr Team der Heimaufsicht**